



**Gemeinde
Buckten**

Wasserreglement

Wasserreglement

Die Gemeindeversammlung vom 13. August 1981, gestützt auf § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften wegleitend.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

1. Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
2. Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.
3. Das GWP bedarf der Genehmigung der Baudirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

1. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

2. Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
3. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
4. Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
5. Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
6. Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

1. Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden.
2. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind so weit als möglich zu berücksichtigen.
3. Die Grundeigentümer haben von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.
4. Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

1. Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.
2. Die Sicherstellung der Wasserlieferung und das Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchverfahren Einsprache zu erheben.

3. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

1. Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
2. Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
3. Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.
4. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 10 Bewilligung, Grundsatz

1. Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
2. Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klima-Anlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

3. Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Bewilligung

1. Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.
2. Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.
3. Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
4. Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.
5. Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
6. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde (Art. 676 ZGB).

§ 12 Kontrollen

1. Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.
3. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Ausführungspläne

1. Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
2. Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14 Technische Bedingungen

Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler

1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.
2. Jede Hausanschlussleitung umfasst:
Anlageteile der Gemeinde: - Zuleitung bis zum Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler
Anlageteile des Privaten: - Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler und
- Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und Rückflussverhinderer.
3. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend.

§ 16 Art und Standort der Wasserzähler

4. Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Der Wasserzähler ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.
5. Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.
6. Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 17 Hausinstallationen

1. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausinstallationen oder Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend.
2. Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und

zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.

3. Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 19 Kosten

1. Die Kosten für die Anschlussleitung und die Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer zu tragen.
2. Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckungen von mehr als 1.50 m, Betonplatten oder anderer Erschwernisse, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

4. Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
2. Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
3. Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe

1. Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Wasserknappheit
 - bei Betriebsstörungen

- bei Arbeiten am Leitungsnetz
- 2. Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- 3. Voraussiehbarer Einschränkungen oder Unterbrüche werden den WasserbezügerInnen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 22 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.

§ 23 Unberechtigter Wasserbezug

1. Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.
2. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24 Stillegung

Die Gemeinde kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen.

§ 25 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

5. Löschwesen

§ 26 § 26 Hydrantenanlage

1. Die Gemeinde hat für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
2. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

3. Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.
4. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

6. Finanzierung

§ 27 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

1. Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
2. Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
 - Benützungsgebühren der Bezüger
 - Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt
 - Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder- und Sonderleistungen
3. Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

§ 28 Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)

1. Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
2. Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
3. Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
4. Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 29 Beiträge

1. Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.
2. Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.
3. Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund
 - der Grundstückfläche
 - des Versicherungswertes des Gebäudes
4. Der aufgrund der Grundstückfläche berechnete Anteil wird auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben (Vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes, Band 8).

§ 30 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglements an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

1. Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.
2. Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.
3. Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§ 32 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein

Für den Anteil der Grundstückfläche

- für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen (vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes).

Für den ganzen Beitrag (Grundstücke, Versicherungswert)

- für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;
- für Neubauten jeder Art, nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherungsanstalt;
- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderungen gemäss § 31 dieses Reglements.

§ 33 Zahlungsmodus

1. Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Grundeigentümer, welcher ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank belastet.
3. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.
4. In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden.

§ 34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

1. Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.
2. Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.

§ 35 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 36 Grundpfandrecht

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend:

- für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen eine Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat,
- für an die Gemeinde zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen.

§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 38 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 39 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 40 Tarifordnung

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.
2. Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.
3. Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

7. Ersatzvornahme und Strafbestimmung

§ 41 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung der Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 42 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Rechtsmittel

§ 43 Verfügung im allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 44 Beitragsverfügungen

1. Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können inner 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).
2. Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).
3. In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 45 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

9. Schlussbestimmung

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

1. Das Wasserversorgungsreglement vom 2 Oktober 1973 wird aufgehoben.
2. Diese Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am
13. August 1981

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
(K. Müller)

Der Gemeindeschreiber:
(P. Keller)

Von der Baudirektion genehmigt am 29. September 1981

Wasserreglement

Tarifordnung

1. Jährliche Gebühren

- | | | |
|------|--------------------|-----------------------|
| 1.1. | Grundgebühr | Fr. 80.- pro Haushalt |
| 1.2. | Wasserbezugsgebühr | Fr. 1.- pro m3 |
| 1.3. | Wasserzählermiete | Fr. 15.- pro Zähler |

2. Einmalige Beiträge

- | | | |
|-----|--|---|
| 2.1 | Anschlussbewilligung | Fr. 200.- (pauschal) |
| 2.2 | Anschlussbeitrag für Neubauten
Jeglicher Art aufgrund von:
- der Grundstückfläche
- dem Versicherungswert | Fr. 5.- pro m2
3 % |
| 2.3 | Anschlussbeitrag für Umbauten
aufgrund
Des Versicherungswertes | 4 % |
| 2.4 | Bauwasser | Fr. 200.- pauschal oder
Fr. 1.50 pro m3 gemessen
mit Wasserzähler |
| 2.5 | Schwimmbäder (jeglicher Bauart) | Fr. 5.- pro m3 / Inhalt |

3. Vorteilsbeiträge

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| 3.1 | Für unüberbaute Parzellen im neu
erschlossenen Baugebiet (bei Über-
bauung der Parzelle wird der Vor-
teilsbeitrag verrechnet). | Fr. 10.- pro m2 |
| 3.2 | Vorschussleistungen
(Vorfinanzierung) | gemäss § 28 des Wasser-
reglements |

4. Beiträge der Einwohnergemeinde

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 4.1 | Löschbeitrag (pauschal) | Fr. 10'000.- |
| 4.2 | Beitrag zur Wasserspeisung der
öffentlichen Brunnen, Kanalisationen
und Strassenreinigung | Fr. 1'000.- |

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.3 | Beitrag für den Wasserverbrauch der öffentlichen Gebäude | Der Verbrauch wird gemessen und zur Normalwasserbezugsgebühr verrechnet |
|-----|--|---|

5. Abzüge

Auf sämtliche Beiträge und Gebühren wird für Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein Skonto analog dem Skonto der Gemeindesteuerrechnung gewährt.

6. Verzugszins

Für Zahlungen die nach 90 Tagen der Rechnungsstellung erfolgen, wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. September 1988

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:
(Karl Müller)

Der Gemeindeschreiber:
(Peter Keller)